

Hinweis zur Legalisation syrischer Dokumente

- Behörden und Gerichten in Deutschland steht es frei, ausländische Urkunden in freier Beweiswürdigung anzuerkennen, also als echt zu erachten (vgl. §438 Abs. 1 Zivilprozessordnung [ZPO]): *„Ob eine Urkunde, die als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.“*.
Würde aber in jedem Fall jede Urkunde einzeln von unterschiedlichen Gerichten und Behörden in ganz Deutschland geprüft, könnte das in vielen Bereichen (Familiennachzug, Eheschließungen usw.) für Verzögerungen und uneinheitliche Entscheidungen sorgen.
- Behörden und Gerichte in Deutschland verwenden daher das Legalisationsverfahren, um eine ausländische Urkunde (z.B. Geburtsurkunde) als echt ansehen zu können (vgl. §438 Abs. 2 ZPO: *„Zum Beweis der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Bundes.“*).
Der Vorteil liegt darin, dass legalisierte Urkunden schnell und ohne weitere Prüfung im deutschen Rechtsbereich eingesetzt werden können.
- Beim Legalisationsverfahren handelt es sich somit nicht um ein Pflichtverfahren, das von der Botschaft verlangt wird. Innerdeutsche Stellen (z.B. Ausländerbehörde, Standesamt), die deutsche Botschaft und auch viele Inhaber syrischer Urkunden empfinden es jedoch als vorteilhaft, die Frage der Echtheit von Urkunden vorab geklärt zu haben. Damit können Behördengänge in Deutschland reibungslos erledigt werden.
- Sollten Sie der Meinung sein, dass in Ihrem Einzelfall im Speziellen eine solche Legalisation unmöglich ist, so greifen Sie dies bitte mit der zuständigen Behörde in Deutschland zur Klärung auf.